

Weiter voran auf dem bewährten Kurs des IX. Parteitages der SED

HANS-JOACHIM HEUSINGER, Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister der Justiz

Nur wenige Monate sind vergangen, seit die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik den 60. Jahrestag der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution als einen Höhepunkt des gesellschaftlichen Lebens feierlich begingen. Alle Vorbereitungen dazu standen unter der Losung: „Wir ehren die Große Sozialistische Oktoberrevolution, indem wir die Beschlüsse des IX. Parteitages der SED verwirklichen.“ Das große Jubiläum war gleichzeitig Anlaß, Zwischenbilanz zu ziehen über das bisher Erreichte, über die Erfüllung der anspruchsvollen Aufgaben, die sich die Werktätigen unter Führung der Partei der Arbeiterklasse für die nächsten Jahre gestellt haben. Ausgehend von dieser langfristigen prinzipiellen Zielstellung, die die Schaffung grundlegender Voraussetzungen für den allmählichen Übergang zum Kommunismus vorsieht, wurde ein bedeutender Beitrag zur Stärkung unseres Staates geleistet. Dank dem schöpferischen Einsatz aller Kräfte und Fähigkeiten der Bürger konnten große Erfolge in der Volkswirtschaft, auf geistig-kulturellem Gebiet und in anderen gesellschaftlichen Bereichen erzielt werden.

Aufgaben bei der Anwendung des neuen Arbeitsgesetzbuchs

Die im Programm der SED verankerte Forderung nach dem planmäßigen Ausbau der sozialistischen Rechtsordnung entsprechend dem Reifegrad der sozialistischen Gesellschaft, die auf dem inzwischen verwirklichten Gesetzgebungsprogramm des VIII. Parteitages der SED aufbaut und auch in Zukunft zu weiteren wichtigen Vervollkommnungen führen wird, fand u. a. ihren Niederschlag in der Neukodifizierung des Arbeitsgesetzbuchs als einer in sich geschlossenen Regelung.

Das neue AGB ist am 1. Januar dieses Jahres in Kraft getreten. Damit ergeben sich auch für die Gerichte eine Reihe bedeutsamer Aufgaben. Der Beitrag des Arbeitsrechts zur weiteren Erfüllung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik kann nur dann voll erbracht werden, wenn gesichert wird, daß es sowohl von seinem politischen Gehalt her als auch hinsichtlich seiner konkreten normativen Regelungen in vollem Umfang konsequent verwirklicht wird.

Im zweiten Halbjahr 1977 sind von den Mitarbeitern der Justizorgane hohe Leistungen bei der Aneignung der neuen Rechtsvorschriften und bei der Popularisierung des AGB erbracht worden. Dafür gebührt ihnen Dank und Anerkennung. Diese Arbeit wird auch im Jahre 1978 weitergeführt. Aber nunmehr rückt die praktische Anwendung und Durchsetzung des neuen Arbeitsrechts in den Mittelpunkt. Das betrifft sowohl die gesellschaftlich wirksame Verhandlung und Entscheidung von Arbeitsstreitfällen durch die gesellschaftlichen und staatlichen Gerichte als auch die Leitung der Arbeit in den Gerichten und Staatlichen Notariaten. Dabei kommt es darauf an, sich vor allem auf die politisch bedeutsamen Schwerpunkte unseres sozialistischen Arbeitsrechts zu konzentrieren, die ihren Ausdruck in der weiteren Entfaltung der sozialistischen Demokratie, in der Erhöhung der juristischen Garantien für die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit und in der Einführung wichtiger sozialpolitischer Maßnahmen finden.

Bei der Anwendung des Arbeitsgesetzbuchs muß volle Klarheit darüber herrschen, daß es die tiefgreifenden gesellschaftlichen Fortschritte widerspiegelt, die sich in un-

serer Republik in den letzten Jahren vollzogen haben. Mit dem AGB wurde ein bedeutsamer Schritt getan, um die Rolle des sozialistischen Staates und seines Rechts weiter zu erhöhen, um unsere Rechtsordnung entsprechend dem erreichten Niveau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu vervollkommen. Im AGB finden die Vorzüge und Ideale des Sozialismus ihren konkreten Ausdruck. Es dient der noch stärkeren Ausprägung der gesetzmäßig wachsenden Führungsrolle der Arbeiterklasse und gestaltet die verfassungsmäßigen Grundrechte der Werktätigen in der DDR weiter aus.

Der Ausbau und die Profilierung der sozialistischen Demokratie in den Betrieben findet einen besonders markanten Ausdruck in der Erweiterung der Rechte der Gewerkschaften. Das betrifft über die in der Praxis bewährten und längst allgemein als selbstverständlich anerkannten grundlegenden Rechte der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen und der Vertrauensleute hinaus, z. B. insbesondere die Mitwirkung und Mitbestimmung der Gewerkschaften beim Abschluß, bei der Änderung und der Beendigung eines Arbeitsvertrages oder eines Qualifizierungsvertrages sowie bei der Vereinbarung eines Überleitungsvertrages. Wichtige Entscheidungen in Lohnfragen bedürfen nunmehr der Zustimmung der betrieblichen Gewerkschaftsleitung. Das gleiche gilt z. B. hinsichtlich einer erforderlich werdenden Nacharbeit oder der Anordnung außerplanmäßiger Arbeitsbereitschaft.

Die konsequente Durchsetzung dieser neuen gewerkschaftlichen Rechte ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß die Gewerkschaften ihr im § 292 AGB enthaltenes umfassendes Recht der Kontrolle der Einhaltung des Arbeitsrechts voll erfüllen können. Bei festgestellten Verstößen gegen die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Gewerkschaften sollten deshalb die Gerichte auch mit Hilfe der Gerichtskritik dafür sorgen, daß deren Ursachen schnell und gründlich aufgedeckt und beseitigt werden.

Mit dem AGB sind auch die Garantien für die Verwirklichung des in Art. 24 der Verfassung verankerten Rechts auf Arbeit als eines grundlegenden Menschenrechts auf eine höhere Stufe gehoben worden. Das kommt besonders in den Regelungen über den Überleitungsvertrag zum Ausdruck. Das Schwergewicht liegt dabei auf der exakten Einhaltung der erweiterten Aufgaben und Verantwortung der Leiter im Zusammenhang mit dem Abschluß, der Änderung und der Auflösung eines Arbeitsvertrages. Von wesentlicher Bedeutung für die soziale Sicherheit und Geborgenheit der Werktätigen sind aber auch wichtige neue Schutzbestimmungen für Frauen und Mütter, Jugendliche, Werktätige im höheren Lebensalter und andere Personengruppen, wie z. B. die vorübergehende Übertragung einer anderen Arbeit an ältere Werktätige, die Garantie des Arbeitsplatzes bei Beendigung des Lehrverhältnisses, die Arbeitszeitgestaltung von Alters- und Invalidenrentnern sowie von Frauen mit besonderen familiären Verpflichtungen, die Regelungen hinsichtlich der Überstunden, der Mehrschicht- und der Nachtschichtarbeit für Mütter und Jugendliche usw., der besondere Kündigungsschutz für Werktätige ab 5. Jahr vor Erreichen des Rentenalters. Dazu zählen auch das Kündigungsverbot im Falle der Arbeitsunfähigkeit sowie die bedeutsamen Regelungen, daß Werktätige fünf Jahre vor Erreichen des Rentenalters in die arbeitsmedizinische Dispensairebetreuung einbezogen sind und daß Werktätigen im höheren Lebensalter auf Wunsch vom Betrieb ein ihren Fähigkeiten und